

Tafelanschriebe optimieren bei Rechtschreib- (und Lese-?)Schwierigkeiten, 5. Klasse

Beitrag von „alias“ vom 28. August 2015 08:28

Zitat von Jazzy82

Rein schulrechtlich betrachtet haben diese Kids ein Recht auf Förderung und mit Teilnahme an dieser Förderung muss man ihnen einen Nachteilsausgleich gewähren.

Die Teilnahme am LRS-Förderunterricht allein genügt nicht für den Nachteilsausgleich. Notenschutz wird nur gewährt, falls LRS mit Brief und Siegel diagnostiziert und bescheinigt wurde und das Dokument der Schule vorliegt. Der Schülerin und den Eltern müsste dann mitgeteilt werden, dass dieser Notenschutz eine Bemerkung im Zeugnis nach sich zieht: (aus: <http://www.rebuz.bremen.de/files/LRS/LRS%...isbemerkung.pdf>)

Zitat

Zeugnisbemerkungen für lese-rechtschreibschwache Schülerinnen und Schüler, denen ein Notenschutz gewährt wird

Im Zeugnis ist nach LSR-Erlass 02-2010 und der Verfügung 30-2012 unter „Bemerkungen“ festzuhalten, dass aufgrund besonderer Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb der Anteil des Lesens und/oder des Rechtschreibens bei der Bildung der Noten einzelner Fächer grundsätzlich zurückhaltend gewichtet oder auch nicht berücksichtigt wurde.

Textvorschläge zur Auswahl:

- a) Aufgrund besonderer Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb wurde im Sinne des Erlasses 2-2010 und der Verfügung 30-2012 der Anteil des Lesens und/oder des Rechtschreibens bei der Bildung der Noten / bei der Beurteilung des Leistungsvermögens in Deutsch / Englisch / Politik / etc. grundsätzlich zurückhaltend gewichtet / nicht berücksichtigt.
- b) Der Anteil des Lesens und/oder des Rechtschreibens wurde aufgrund besonderer Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bei der Bildung der Noten / bei der Beurteilung des Leistungsvermögens im Sinne des Erlasses 2-2010 und der Verfügung 30- 2012 grundsätzlich zurückhaltend gewichtet / nicht berücksichtigt.
- c) Der Anteil des Lesens und/oder des Rechtschreibens bei der Bildung der Noten / bei der Beurteilung des Leistungsvermögens in Deutsch / Englisch / etc.wurde im Sinne des

Erlasses 2-2010 und der Verfügung 30-2012 nicht berücksichtigt.

d) Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ist im Lesen / Rechtschreiben im Sinne des Erlasses 2-2010 und der Verfügung 30-2012 von den Bestimmungen zur Leistungsbewertung abgewichen worden.

Alles anzeigen

(Die Bemerkungen müssen bzgl. der Paragrafen passend zur jeweiligen Landesverordnung angepasst werden.)

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass einige Schüler - nachdem mitgeteilt wurde, dass eine Berücksichtigung der LRS und die Teilnahme am Zusatzunterricht im Zeugnis vermerkt werden muss - durch Nachhilfe und gesteigerte Achtsamkeit ihre Rechtschreibleistungen immens verbessert haben, um diese Bemerkung zu vermeiden. 😎